



RICHTLINIEN FÜR GRABMALE UND GEMEINSCHAFTSGRÄBER

1 Allgemeines

Grabmale bei Erdbestattungs- und Urnengräber dürfen frühestens sechs Monate nach der Beisetzung und nur in Absprache mit dem Friedhofgärtner, jedoch weder an Samstagen, noch an Vortagen gesetzlicher Feiertage, nicht bei nasser Witterung und nicht bei gefrorener Erde gesetzt werden.

Das Fundament für Grabsteine hat aus einer den Massen des Grabmales entsprechenden armierten Platte zu bestehen. Für die Erstellung, Einrichtung und Fundamentierung von Grabmalen sowie die Beschriftung von Urnennischenplatten ist eine Fachperson beizuziehen.

Grabmale, die den nachstehenden Vorschriften der Friedhof- und Bestattungsverordnung nicht entsprechen, müssen auf Verlangen des Bestattungsdienstes innert angemessener Frist entfernt werden. Entsprechend kann diese Anordnung auf Rechnung der Angehörigen getroffen werden.

Die Hinterlassenen sind verpflichtet, das Grabmal in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhaftem Unterhalt, umgefallenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen, welche sich verschoben haben, wird die für das Grab verantwortliche Person durch die Bestattungsdienste schriftlich aufgefordert, innert angemessener Frist für die ordentliche Instandstellung zu sorgen. Diese Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzen durch Zerfall, Witterung, durch widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

2 Grabmale

	Höhe	Breite	Länge
Klasse A für Personen ab 8 Jahren	inkl. Sockel		
– Steine	100 cm	55 cm	
– Kreuze	110 cm	65 cm	
– liegende Platten		45 cm	65 cm
Klasse B für Kinder bis 8 Jahren			
– Steine	70 cm	40 cm	
– Kreuze	90 cm	50 cm	
– liegende Platten		40 cm	50 cm
Klasse U Urnengräber			
– Steine	90 cm	45 cm	
– Kreuze	90 cm	50 cm	
– liegende Platten		45 cm	60 cm

Urnennischenplatten siehe Punkt 5

Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen sowie stehenden Grabmalen mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf 5 cm überschritten werden. Die Höhe der Sockel darf maximal 10 % der Gesamthöhe betragen.

3 Steinsorten, Bearbeitung und Gestaltung

Grabmale sollen in ihrer Form schlicht sein und sich ruhig, harmonisch und pietätvoll in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Sie sollen in künstlerischer und handwerklicher Art angefertigt und gut lesbar beschriftet sein.

Insbesondere alle hiesigen Natursteine, wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Marmore, Granite, Serpentine und Gneise sind zulässig. Ihre Bearbeitung ist dem Charakter des Materials anzupassen.

Ausgeschlossen werden alle polierten und poliert wirkenden Steine, Schwarz-Schwedischer-Granit, weisser Marmor von Carrara sowie Findlinge, unbearbeitete Blöcke (Felsen), Zement- und Kunststeine sowie ähnlich ungeeignet wirkende Materialien.

4 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aus Stein und Pflanzen sowie künstlerisch gestaltete Metalleinfassungen sind erlaubt, Einfassungen aus Kunststoff, Holz, Wellblech oder ähnlich ungeeignet wirkenden Materialien sind nicht gestattet. Masse Grabeinfassungen:

Erdbestattungsgrab: Länge max. 180 cm, Breite 70 cm
Urnengrab: Länge 100 cm, Breite 70 cm

5 Urnennischenplatten

Die Urnennischen-Platte steht dem beauftragten Bildhauer in der Urnenwand zur Verfügung. Die Platte darf nur dezente Sujet sowie Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr (z.B. Olga Meier-Müller, 1910 - 2000) und keine bunten Farben enthalten. Die Schrift muss graviert und farblos sein. Die Schriftart kann frei gewählt werden, sollte jedoch nach Möglichkeit nicht zu stark von den bereits bestehenden Schriftarten abweichen.

6 Gemeinschaftsgräber

Zweck und Nutzung:

Im Gemeinschaftsgrab Wiese können schlichte Beisetzungen von Urnen auf dem bezeichneten Feld erfolgen. Beisetzungen von Asche können im gemeinsamen Aschengrab vorgenommen werden oder auf dem Aschestreufeld.

Das Sternenkindergrab ist ein Gemeinschaftsgrab für Kinder, die vor, während oder unmittelbar nach der Geburt verstorben sind. Es können Erd- sowie Urnenbeisetzungen erfolgen.

Inschriften:

Beim Gemeinschaftsgrab Wiese, Gemeinschaftsaschengrab sowie beim Sternenkindergrab kann auf Wunsch Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr in einen Gedenkstein eingraviert werden. Die Gravur wird im Auftrag der Bestattungsdienste von einem Bildhauer unter Kostenfolge zulasten der Angehörigen vorgenommen. Beim Aschestreufeld sind Beschriftungen nicht zulässig.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien für Grabmäler und Gemeinschaftsgräber tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinien für Grabmäler und Gemeinschaftsgräber vom 1. Januar 2016.

GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN, 1. JANUAR 2020

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Marlis Dürst

Heidi Duttweiler